



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Satzung zur Änderung

**der Satzung über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag am 20. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 25.06.2007 in der Fassung vom 24.06.2013 wird wie folgt geändert:

I.

§ 6 Eigenanteilspflicht

(3) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Schüler die Schule besuchen.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Freudenstadt, 07.08.2020

(gez.) Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat